

Vertrages alle militärischen Maßnahmen zur Sicherung des Sozialismus und des Friedens exakt durchzuführen, die nationale Mission der DDR militärisch zu sichern und im Falle der Entfesselung eines Krieges den Gegner in allen Varianten der Kriegsführung auf seinem Territorium zu vernichten. Diese Hauptaufgabe mit den erzieherischen Mitteln des sozialistischen Rechts noch besser zu unterstützen, ist Hauptanliegen und Leitgedanke des 9. Kapitels des StGB-Entwurfs.

Die souveräne sozialistische Deutsche Demokratische Republik steht einem brutalen und räuberischen Gegner, dem westdeutschen Imperialismus, gegenüber, der aus seinen Revanchebestrebungen gegenüber der DDR kein Hehl macht und dazu verstärkt die ideologischen, materiellen und militärischen Vorbereitungen trifft<sup>3</sup>. Deshalb müssen unsere Verbände stets einsatzbereit sein, müssen Luftraum, Territorialgewässer und Staatsgrenzen zuverlässig überwacht werden und muß das Führungssystem funktionieren. Darauf hat sich das Militärstrafrecht in erster Linie zu konzentrieren.

Die Nationale Volksarmee ist mit Waffen und Geräten ausgerüstet, die dem neuesten Stand der Militärtechnik entsprechen; die Bedeutung der Militärtechnik wächst ständig. Dem versucht der StGB-Entwurf durch die bessere Ausgestaltung der Bestimmungen zum Schutze der Kampftechnik Rechnung zu tragen.

Das Militärstrafrecht der DDR ist ein Mittel zur Unterstützung der Kommandeure bei der Führung militärischer Einheiten und bei der Erziehung der Soldaten. Es spielt also im Gesamtsystem der politischen, militärischen und kulturell-geistigen Arbeit in der Armee eine wichtige Rolle. Mit Hilfe des Militärstrafrechts sollen die Nationale Volksarmee und die Organe des Wehrersatzdienstes mit aller Konsequenz vor solchen Straftaten geschützt werden, die negative Rückwirkungen auf die Kampffähigkeit der Truppe haben.

Das besondere Anliegen des 9. Kapitels ist es, die Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes zur Einhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung, zur strikten Befehlsausführung, zur pfleglichen Behandlung der Kampftechnik, zur Achtung der Vorgesetzten und Unterstellten, zur Wachsamkeit und zur Achtung der anerkannten Normen des Völkerrechts zu unterstützen.

Die Normen des 9. Kapitels wurden so ausgestaltet, daß sie auch den im Verteidigungszustand auftretenden Erfordernissen gerecht werden. Hierbei geht es in erster Linie um den Schutz der kämpfenden Truppe vor Fällen der Feigheit, des Verrats, der Zersetzung und Panik. Andererseits sind in einer Reihe von Normen notwendige Strafverschärfungen bei Begehung von Militärstraf-taten im Verteidigungsfall vorgesehen.

#### Zu den allgemeinen Bestimmungen

Die Normen, die sich in der Praxis bewährt haben und auch den künftigen Erfordernissen genügen, wurden nicht geändert. Das trifft z. B. auf § 237 zu, in dem der Begriff der Militärstraf-tat, die Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe zu Militärstraf-taten sowie das Prinzip der Einheit und Waffenbrüderschaft der sozialistischen Armeen festgelegt sind<sup>4</sup> \* 6.

An *Strafen* sieht der Entwurf — abgesehen vom Verteidigungsfall, wo für die schwersten Militärverbrechen die Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe möglich ist — den Straf-arrest, die Verurteilung auf Bewährung oder die Freiheitsstrafe bis

3 Vgl. Ziegler / Sarge, „Der verdeckte Krieg! des westdeutschen Imperialismus und einige Aufgaben der Gerichte zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Staates“, NJ 1966 S. 545 ff.

4 Zu überlegen wäre allerdings, ob man in dieser Norm den Begriff der Militärstraf-tat vom Inhalt her definieren sollte.

zu zehn Jahren vor. Es gibt im Verhältnis zum Militärstrafgesetz keine generelle Straferhöhung. Die Strafandrohungen der einzelnen Tatbestände wurden jedoch differenzierter gestaltet, um den Besonderheiten des militärischen Lebens besser Rechnung zu tragen.

Der *Strafarrest* (§ 238) wurde in den Entwurf aufgenommen, weil er sich insbesondere auf Grund seiner stark disziplinierenden Wirkung bewährt hat. Neu in dieser Norm ist die Bestimmung des Strafzwecks, die klarer den Unterschied dieser Straftat zu den anderen Straftaten des StGB-Entwurfs verdeutlichen soll. Der Straf-arrest ist diejenige Straf-art, die voll und ganz den militärischen Bedingungen und Erfordernissen entspricht. Diese Regelung kennzeichnet auch die Humanität unseres sozialistischen Strafrechts, denn sie steht im entschiedenen Gegensatz zu der entsprechenden Regelung des westdeutschen Wehrstrafgesetzes, wonach zwar die Vollstreckung des Straf-arrests der Verjährung unterworfen ist, aber der Soldat der Bundeswehr mit dem im bürgerlichen Staat üblichen Makel des Vorbestraf-seins behaftet ist.

Mit der Bestimmung über das *Absehen von gerichtlicher Bestrafung* (§ 239) wurde versucht, das Verhältnis der Straftatbestände zum Disziplinarrecht zu charakterisieren. Es soll deutlich gemacht werden, daß nicht jede Verletzung der militärischen Disziplin und Ordnung gerichtlich zu ahnden ist, sondern daß weitgehend die Disziplinarvorschrift — die auch die Einbeziehung der militärischen Kollektive regelt — anzuwenden ist<sup>5</sup>. Damit wird die materielle rechtliche Grundlage für die in § 4 Abs. 2 der Militärgerichtsordnung vom 4. April 1963 (GBl. I S. 71) geregelte Übergabe geringfügiger Straftaten von Militärpersonen an den zuständigen militärischen Vorgesetzten geschaffen.

#### Zu den einzelnen Straftatbeständen

Die Tatbestände der *Fahnenflucht* und der *Wehrdienstverweigerung* entsprechen im wesentlichen dem Schutzbedürfnis der bewaffneten Organe und sind in den §§ 240, 242 des Entwurfs zu finden. Eine wesentliche Änderung besteht aber darin, daß die Pflicht zur Anzeige eines Verbrechens der Fahnenflucht nunmehr als generelle staatsbürgerliche Pflicht ausgestaltet wurde und im Abschnitt „Straftaten gegen die Rechtspflege“ in § 211 (Unterlassung der Anzeige) aufgenommen wurde.

Weil in der Nationalen Volksarmee das kollektive Handeln der Soldaten wichtige Voraussetzung jeglichen Erfolges und die ständige Einsatzbereitschaft der Nationalen Volksarmee notwendig ist, wurde beim Tatbestand der *unerlaubten Entfernung* (§ 241) die bisher die Strafbarkeit begründende 48-Stunden-Grenze auf 24 Stunden verkürzt. Diese Straftaten gewinnen auf Grund der Revolution im Militärwesen, der modernsten Ausrüstung der sozialistischen Armeen und der immer größer werdenden Spezialisierung der Soldaten an Gefährlichkeit. Das willkürliche Fehlen eines Soldaten an einem Gerät, in einer Bedienung, Besatzung usw. kann sich äußerst nachteilig für die Gefechtsbereitschaft der gesamten Einheit auswirken.

Neu systematisiert, ergänzt bzw. verändert wurden die Normen, die Befehls- und bestimmte Vorschriftenverletzungen zum Inhalt haben. Gehorsam und Disziplin sind eine unabdingbare Forderung in der Nationalen Volksarmee. Jeder Ungehorsam und jede Disziplinverletzung stören bei der Erfüllung des verantwortungsvollen Auftrages der Nationalen Volksarmee. Deshalb ist es nur zu verständlich, daß vom Gesetz eine strikte Durchführung der Befehle verlangt wird. Unser Recht kennt aber keine Befehlsausführung um jeden Preis.

6 vgl. Leibner / Sarge / Kalwert, a. a. O., S. 130.